

SATZUNG
ÜBER DIE BENUTZUNG SOWIE DIE ERHEBUNG VON
BENUTZUNGSGEBÜHREN IM DORFGEMEINSCHAFTSHAUS
KRUMMWÄLDEN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert am 18.05.1987 (GBl. S. 161) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunal-abgabengesetzes i.d.F. vom 15.02.1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert am 15.12.1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat am 27.04.1981 folgende Satzung beschlossen, die mit Satzung vom 27.04.1981 und 25.05.1992 geändert wurde:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Eislingen/Fils betreibt den Backraum sowie Schlachtraum des Dorfgemeinschaftshauses als Öffentliche Einrichtung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung, Erweiterung sowie Fortbestand des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.

§ 2
Gebührenggegenstand

Für die Benutzung des Backraumes sowie Schlachtraumes im Dorfgemeinschaftshaus werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer.

§ 4
Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen

- (1) für die Benutzung des Schlachtraumes
 - a) je Großvieh (Notschlachtung) Euro 36,00
 - b) je Kleinvieh Euro 28,00
- (2) für die Benutzung des Backraumes
 - a) je Ofen (7 Laibe) Euro 3,50
 - b) einzelne Laibe bzw. Kuchen je Stück Euro 0,75

§ 5
Entstehen und Fälligkeit

Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme des Back- bzw. Schlachtraumes. Die Gebühr wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.1980 in Kraft, die Änderungen am 23.05.1981, bzw. 01.07.1992.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühr für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses im Stadtteil Krummwälden vom 03.07.1967 mit Änderungen außer Kraft.